

Teil C

(Architektenvertrag)

**in dem Vergabeverfahren zur
Vergabe eines Auftrags**

**„Sanierung der Einrichtung Martinusquelle -
Fachplanung Gebäude und Innenräume“**

Auftraggeber/Vergabestelle:

**Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe
GmbH (MZG Westfalen)**

Architektenvertrag

Zwischen der

**Medizinisches Zentrum für Gesundheit Bad Lippspringe GmbH, Peter-Hartmann-Allee 1,
33175 Bad Lippspringe**

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

und

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt-

- die vorgenannten Parteien im Folgenden einzeln auch „**Partei**“ und zusammen
„**Parteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftraggeber plant die energetische Sanierung der Einrichtung Martinusquelle mit Thermalschwimmbad und Sporthalle. Wesentliche Teile des Vorhabens zur energetischen Sanierung befinden sich bereits im Zuge von geförderten Maßnahmen (EFRE) in der Planung. Weitere Baumaßnahmen sollen nun folgen. Dies betrifft Umbauten in verschiedenen Bauteilen (z.B. Umbau Therapiebereiche, Büros, Sanierung Dachflächen) sowie die Umgestaltung des Haupteinganges. Die Einrichtung Martinusquelle wird während der gesamten Umbauphase voll in Betrieb und alle Patienten weiterhin vor Ort sein. Die Sanierung erfolgt abschnittsweise. Die

Gebäudeteile, die von der Sanierung betroffen sind, werden im Rahmen der Projektrealisierung leer gezogen und können dann in einem Zug saniert werden.

- 1.2 Der AN soll Planungsleistungen in dem Bereich Fachplanung Architektur (Gebäude und Innenräume, Grundleistungen der HOAI, Leistungsphasen 4-8, §33 ff. HOAI i.V.m. Anlage 10) erbringen. Teile der Maßnahmen befinden sich bereits in unterschiedlichen Planungsphasen. Vergeben werden auf dieser Basis die Leistungen der folgenden Leistungsphasen:

Umbau/Neubau Haupteingang:	Leistungsphasen 4 bis 8
Weitere Umbaubereiche:	Leistungsphase 8

- 1.3 Vertragsgegenstand ist die Erbringung der Planungsleistungen in dem Bereich Fachplanung Architektur für das Projekt „Sanierung der Einrichtung Martinusquelle“. Der Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) dargestellt. Dem AN ist ausdrücklich bekannt, dass das Sanierungsvorhaben sowohl EFRE-geförderte energetische Sanierungsmaßnahmen als auch weitere - nicht geförderte - Umbau- und Sanierungsmaßnahmen umfasst. Es ist auf die strikte Trennung geförderter und nicht geförderter Maßnahmen zu achten, insbesondere bei Aufmaß und Abrechnung. Die Kosten sind nach DIN 276 auf der 3. Ebene anzugeben.
- 1.4 Die genaue Lage des vertragsgegenständlichen Grundstückes ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 2).

§ 2 Bestandteile / Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend die folgenden Vertragsgrundlagen:
- 2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages;
 - 2.1.2 Die Anlagen (ausgenommen ist das als Anlage 3 beigefügte Angebot des AN, vgl. 2.1.9);
 - 2.1.3 Die Vergabeunterlagen der Ausschreibung; im Falle etwaiger Widersprüche geht das jeweils zuletzt erstellte und den Bietern zur Verfügung gestellte Dokument vor;
 - 2.1.4 die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
 - 2.1.5 die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag - Gebäude und Innenräume - Ausgabe 2021 (ZVB-Geb/In) (Anlage 6);
 - 2.1.6 die Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten-/Ingenieurvertrag Ausgabe 2021 (AVB-Arch/Ing) (Anlage 7);

- 2.1.7 Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die werkvertraglichen Regelungen (§§ 631 ff. BGB);
- 2.1.8 Das diesem Vertrag als (Anlage 3) beigelegte Angebot des AN.
- 2.2 Die Vertragsgrundlagen gelten im Grundsatz in der Rangreihenfolge, wie oben aufgelistet. Hierzu gelten folgende Präzisierungen:
 - 2.2.1 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt im Grundsatz die Vertragsgrundlage mit der niedrigeren Ordnungszahl als vorrangig.
 - 2.2.2 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage keine Aussage trifft, wird sie durch die nachfolgenden Vertragsgrundlagen ergänzt.
 - 2.2.3 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage eine allgemeine Aussage trifft, und eine nachrangige Vertragsgrundlage eine spezifischere Festlegung (z.B. detaillierte planerische Vorgaben) enthält, so gilt die spezifischere Festlegung.
 - 2.2.4 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstigen vorformulierten Vertragsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals gesondert widerspricht oder die Leistung des Bieters vorbehaltlos entgegennimmt.
- 2.3 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Vertrags- und Projektziele des AG / Kostenobergrenze

- 3.1 Der AN hat zur Einhaltung der baugestalterischen und technischen Umsetzung der Vorgaben des AG und zur Herbeiführung einer mangelfreien Errichtung des von ihm geplanten und unter seiner Mitwirkung (Koordination, Kontrolle und Überwachung) auszuführenden Bauwerks die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) aufgeführten Anforderungen und Zielvorgaben als Vertragsziele (Beschaffenheit des geschuldeten Werkes) einzuhalten.
- 3.2 Die Vertragsziele des AG können in den einzelnen Arbeitsschritten und dynamischen Prozessen bei entsprechender Konkretisierung und Detaillierung bis zur Erstellung der jeweils ausführungsreifen und vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsplanung fortgeschrieben, angepasst und vom AG auch einseitig geändert werden.

3.3 AG und AN werden vor Leistungsbeginn auf Grundlage der freigegebenen Kostenberechnung bzw. BPU eine Baukostenobergrenze vereinbaren. Erfolgt hierzu im Einzelfall keine ausdrückliche Festlegung, gelten die in der freigegebenen Kostenberechnung enthaltenen Bruttokosten derjenigen Kostengruppen nach DIN 276 als Baukostenobergrenze, die dem beauftragten Leistungsumfang des AN zugeordnet sind. Die Honorarermittlung nach den anrechenbaren Kosten bleibt hiervon unberührt. Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie ist damit nicht verbunden.

3.3.1 Hält der AN die vereinbarte Kostenobergrenze auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den AG darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Dabei hat er darzulegen, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde.

3.3.2 Der AG entscheidet anschließend, ob die Durchführung des Projekts zur Kostenersparnis und zur Einhaltung der Kostenobergrenze geändert werden muss, oder ob er die Kostenüberschreitung in Kauf nimmt. Im letzteren Fall gelten die erhöhten Kosten als neue Baukostenobergrenze. Ab diesem Moment sind die weiteren Leistungen dann an dieser einvernehmlich veränderten Baukostenobergrenze auszurichten. Stimmt der AG einer Überschreitung der Baukostenobergrenze hingegen nicht zu, so ist der AN verpflichtet, die Erbringung seiner Leistungen umzustellen, bis alle vereinbarten Baukostenobergrenzen eingehalten sind.

Eine unentgeltliche Wiederholungs- oder Umplanungsverpflichtung besteht nur, soweit die Kostenüberschreitung auf einer vom AN zu vertretenden mangelhaften oder sonst vertragswidrigen Leistung beruht. Beruht die erforderliche Wiederholungs- oder Umplanung dagegen insbesondere auf einer Änderung der Vorgaben oder Vertragsziele durch den AG, auf nachträglich geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, auf Änderungen von Leistungen anderer Projektbeteiligter oder auf sonstigen Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, richtet sich ein etwaiger zusätzlicher Vergütungsanspruch des AN nach § 10 dieses Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Leistungen des AN / Leistungsbeschreibung

4.1 Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte und in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher spezifizierte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages sowie aus der Sachwalterstellung des AN gegenüber dem

AG ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges erforderlich sind. Hierbei hat der AN insbesondere im vereinbarten Umfang die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamtwkerfolges (selbständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

- 4.2 Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges über die beauftragten Leistungen der einzelnen Leistungsphasen hinaus weitere, bisher nicht in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebene und auch nicht nach §. 4.1 vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen auch vertraglich geschuldete Leistungen. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 10 des Vertrages.
- 4.3 Die vom AN zu erbringenden Leistungsphasen beinhalten insbesondere folgende Leistungsinhalte, die durch die in der Leistungsbeschreibung (Anlagen 1) genannten Leistungen konkretisiert werden und die als jeweils geschuldete Teilerfolge vereinbart werden (die Leistungsinhalte der HOAI gelten weiterhin):

- Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung):

Erarbeiten und Zusammenstellen der erforderlichen Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, Einreichen der Unterlagen sowie deren erforderliche Ergänzung und Anpassung entsprechend Anlage 10.1 HOAI. Eine Garantie für die Erteilung oder Bestandskraft der Baugenehmigung wird nicht geschuldet.
- Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung): Erstellung von ausführungsfähigen Ausführungsplänen und Ausführungsunterlagen, die der Ausführung zugrunde gelegt werden können.
- Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe): Erstellen aller erforderlichen Ausschreibungsunterlagen.
- Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe): Erstellen von vollständigen Vergabeunterlagen, Auswerten der Angebote, Erarbeiten der Vergabevorschläge sowie Ermitteln der tatsächlichen zu erwartenden Gesamtkosten (Kostenanschlag nach DIN 276).
- Leistungsphase 8 (Objektüberwachung): Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Koordination der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten im Rahmen des beauftragten Leistungsumfangs

- 4.4 Eventuell in den Anlagen aufgeführte und beauftragte Besonderen Leistungen und weitere Besonderen Leistungen hat der AN im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphasen bzw. zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.
- 4.5 Weitere Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch den AG. Der AN verpflichtet sich, die weiteren übertragenen Leistungen zu dem gem. § 9 vereinbarten Honorar erbringen, sofern sie ihm spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der jeweils vorher beauftragten Leistungen übertragen werden. Dies gilt auch dann, wenn der AG dem AN nur einzelne Leistungen oder Teilleistungen aus den der Beauftragung vorbehaltenen Leistungsphasen übertragen sollte.
- 4.6 Sofern der AG weitere Leistungen außerhalb des in § 4.5 genannten Zeitraums beauftragt bzw. beauftragen will, steht dem AN ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB zu, den der AN vor der verbindlichen bzw. angekündigten Beauftragung geltend machen und beziffern muss. Der AG kann eine Beauftragung von der Einigung über die Entschädigungshöhe abhängig machen.
- 4.7 Die Vertrags- und Projektziele sind vom AN unter allen Umständen und unabhängig von den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Einzelleistungen im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs herbeizuführen und einzuhalten (Werkerfolg). Zum geschuldeten Werkerfolg gehört das Herbeiführen und Bewirken eines nach den Vorgaben des AG im Zusammenwirken mit den anderen Projektbeteiligten vertragsgemäß geplanten Projektes einschließlich eines umfassend koordinierten und kontrollierten Projektablaufs sowie das Entstehenlassen und Bewirken eines mangelfreien und vertragsgerechten Bauwerks.
- 4.8 Der AN darf Leistungen einer nachfolgenden Leistungsphase erst beginnen, wenn er dies dem AG angezeigt und dieser zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für die parallele Ausführung von Leistungen verschiedener Leistungsphasen. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge.

Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der AN dem AG die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in Ordnern gesammelt mit Planlisten und zusätzlich auf vom AG zu bestimmenden Datenträgern in vom AG zu bestimmenden Dateiformaten zu übergeben und die Planungsergebnisse in einen Statusbericht zu dokumentieren und zusammenzufassen.

Die Leistungen sind in den Projektstufen zu erbringen, denen sie jeweils zugeordnet worden sind, ersatzhalber in denen deren Erfüllung geboten bzw. erforderlich ist.

Soweit Leistungen des AN auf bereits vorhandenen Planungsständen oder auf Planungsleistungen Dritter aufbauen, schuldet der AN keine vollständige Neuerbringung der nicht beauftragten Leistungsphasen und übernimmt keine Verantwortung für deren vollständige und mangelfreie Erbringung. Der AN hat die ihm übergebenen Vorleistungen jedoch im für die Erbringung seiner beauftragten Leistungen erforderlichen Umfang auf Plausibilität, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und für ihn bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbare Mängel zu prüfen.

Erkennt der AN Mängel, Widersprüche oder sonstige Bedenken oder hätte er diese bei pflichtgemäßer Prüfung erkennen müssen, hat er den AG hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen.

§ 5 Weitere Pflichten des AN

- 5.1 Der AN hat den AG hinsichtlich seiner gestalterischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten, zeichnerisch darzustellen und deren Kosten im jeweiligen Planungsstadium zu ermitteln.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung rechtliche, insbesondere öffentlich-rechtliche Hindernisse und oder Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase - zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 5.3 Gibt der AG die Ergebnisse der Vorplanung und eine darauf aufbauende Planungslösung als Vorentwurf frei, ist die damit festgelegte (Planungs-) Lösung Grundlage für die weiterführende Entwurfsplanung des AN. Bei der Entwurfsplanung hat der AN die im Rahmen der Vorplanung ermittelten Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen und bei seiner Planung zu berücksichtigen.

Im Falle eines Widerspruchs der Vorgaben der Genehmigungsbehörden mit den Planungsvorgaben des AG und/oder den vereinbarten Vertragszielen hat der AN den AG zu informieren und eine Entscheidung des AG herbeizuführen, bevor weitere Planungsleistungen erbracht und Planungsfortschreibungen umgesetzt werden.

Mit der Unterzeichnung der Bauvorlagen für den Bauantrag oder mit Abgabe von (entsprechenden) Erklärungen im behördlichen Baufreigabe- oder Anzeigeverfahren erfolgt keine Billigung oder Anerkennung des AG hinsichtlich der Leistungen der Genehmigungsplanung.

- 5.4 Der AN hat den AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren Fachingenieuren und Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können. Der AN hat die Leistungen der Sonderfachleute zeitlich zu koordinieren, zu steuern, mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Forderungen und Bedingungen der Fachplaner hat der AN bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und in seine Planung einzuarbeiten und dort übersichtlich zu

integrieren. Hat der AN Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Leistungen, hat er den AG darauf schriftlich hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Der AN hat seine Leistungen vor der Integration der Planungsbeiträge der Fachingenieure und Sonderfachleute mit den jeweils fachlich Beteiligten abzustimmen und bei Übergabe der genehmigungsfähigen Entwurfslösung und der jeweils ausführungsfähigen Planungslösung mit dem AG abzustimmen und zu erörtern.

- 5.5 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 5.6 Der AN ist verpflichtet, die in den jeweiligen Leistungsphasen auf Basis der DIN 276 geschuldeten Kostenermittlungen durchzuführen, fortzuschreiben und zu verfeinern sowie eine ständige Kostenkontrolle vorzunehmen. Diese Leistung beinhaltet eine fortlaufende Aktualisierung, Fortschreibung und Dokumentation der Veränderungen, insbesondere bei einer sukzessiven Ausschreibung der einzelnen Gewerke. Der AN hat den Kostenanschlag sukzessive nach den Ausschreibungsergebnissen für die einzelnen Gewerke (Einheits- oder Pauschalpreise der Angebote) zu erstellen, jeweils fortzuschreiben und zu dokumentieren.
- 5.7 Der AN hat im Rahmen der Leistungsphase 6 die Ausschreibung der Bauleistungen
- gewerkeweise,
 - paketweise oder
 - für einen Generalunternehmer
- sowie
- als Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen oder
 - als Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (funktionale Leistungsbeschreibung)

vorzubereiten. Der AG ist frei in seiner Entscheidung, ob er die Baumaßnahme mit einem Generalunternehmer oder mit einzelnen oder mehreren Gewerkeunternehmern durchführt. Maßgebend ist die bestmögliche Erreichung der wirtschaftlichen Planungsziele.

- 5.8 Wird für den AN erkennbar, dass die gemäß § 3.3 für den jeweiligen Bauabschnitt oder die jeweilige Maßnahme vereinbarte Baukostenobergrenze voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er den AG unverzüglich hierüber sowie über die voraussichtliche Höhe und die Ursachen der Kostenabweichung zu informieren. Er hat dem AG geeignete Handlungs- und Planungsalternativen sowie Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualitäten und Termine darzustellen. Über eine Änderung der Planung oder eine Anpassung der Baukostenobergrenze entscheidet der AG. Für die Verpflichtung des AN zu Wiederholungs- oder Umplanungsleistungen sowie deren Vergütung gilt § 3.3.2 in Verbindung mit § 10 dieses Vertrages.

- 5.9 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder in neuer Fassung erscheinen oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnte, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.10 Der AN wird von seiner Pflicht und Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung, Steuerung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Fachingenieure oder Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter vertraglich gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 5.11 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG oder von anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie den beauftragten Baufirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Der AN hat über Besprechungen Niederschriften anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten. In der Planungsphase sind 2-wöchentliche und in der Bauphase wöchentliche Termine vorgesehen.
- 5.12 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (insbesondere auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.
- 5.13 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen angestellten oder freien Mitarbeitern zu erbringen. Die Einschaltung von Nachunternehmern oder sonstigen Dritten ist zulässig, soweit diese bereits mit dem Angebot benannt wurden und ihre Eignung im Vergabeverfahren berücksichtigt werden konnte. Im Übrigen ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte, insbesondere an Nachunternehmer außerhalb des Büros des AN, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig; § 36 Abs. 3 VgV bleibt unberührt. Auf Wunsch des AG hat der AN dem AG diese Dritten zu benennen.
- 5.13.1 Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung der AG ausgewechselt werden. Die Zustimmung des AG darf aber nicht verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen. Solche schwerwiegenden Gründe können der befristete oder unbefristete Ausfall, insbesondere wegen Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung ebenso wie die Beendigung des mit dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin bestehenden Arbeitsverhältnisses beim AN und ähnlich schwerwiegende Gründe sein. Der AN wird den AG unverzüglich über derartige Umstände unterrichten und einen Ersatz bereitstellen. Darüber hinaus trägt der AN auch unabhängig vom Eintreten solcher schwerwiegenden Gründe dafür Sorge, dass diese festen Projektrollen während der Laufzeit

dieser Vereinbarung mit einem Vertreter besetzt wird bzw. bei vorübergehendem Ausfall eine Vertretungsregelung besteht, die einen reibungslosen Fortgang des Projektes sicherstellt.

- 5.13.2 Der AN wird für die Leistungserbringung nur solche Mitarbeiter einsetzen, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung des Vertrags verfügen und dies auf Anfrage nachweisen.
- 5.13.3 Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, der AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht. Gleiches gilt für die Versicherungspflicht. Der AN hat ferner zu vereinbaren, dass eine weitere (Unter-)Vergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.
- 5.13.4 Vergibt der AN nach vorheriger Zustimmung des AG Leistungen/Leistungssteile an einen Nachunternehmer/Dritten und entspricht dessen Leistung trotz Abmahnung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist der AG berechtigt, den Austausch dieses Nachunternehmers und die Leistungserbringung durch den AN oder einen anderen Dritten zu verlangen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG zur Kündigung des Vertrags mit dem AN hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt. Die Verantwortlichkeit des AN bleibt davon unberührt.

- 5.14 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistung und der Steuerung der weiteren Projektbeteiligten die Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts, insbesondere § 128 GWB, zu beachten und hat auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Ferner hat der AN die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung der Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) zu beachten und ihre Einhaltung sicherzustellen. Der AG hat jederzeit das Recht, die Einhaltung zu prüfen und zu kontrollieren. Der AG ist bei einem Verstoß des AN gegen § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Daneben kann der AG vom AN in einem solchen Fall die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe in jedem Einzelfall vom AG nach billigem Ermessen und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, die Regelungen des § 8.6 gelten für eine solche Vertragsstrafe entsprechend.

§ 6 Vollmacht des AN

- 6.1 Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Soweit es seine Aufgaben erfordern und zur Vertragserfüllung gehört, ist der AN jedoch berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren, insbesondere im Rahmen der Objektüberwachung die Erfüllung der Bauverträge zu fordern und reine Vertragsanordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmen und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu treffen. Der AN darf den bauausführenden Unternehmen notwendige Weisungen geben und Anordnungen

treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der vom AG beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung einer störungsfreien Bauausführung notwendig sind, sofern sie ersichtlich keine wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen für den AG haben.

- 6.2 Der AN hat ansonsten ausschließlich Anordnungen des AG, insbesondere zu Leistungsergänzungen, Leistungserweiterungen, Leistungsreduzierungen oder zum Leistungsablauf zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG und AN

- 7.1 Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG hat seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AN zu konkretisieren und umzusetzen.
- 7.2 Der AG stellt dem AN folgende Unterlagen, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, rechtzeitig zur Verfügung:
- Bestandspläne
 - Baulasterklärungen bzw. Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
 - Grundbuchauszug aus Abteilung II (insbesondere wegen etwaiger zu beachtender Grunddienstbarkeiten zur Beschaffung der dazu gehörenden Unterlagen wie Pläne Versorgungsleitungen etc.)

Der AN hat dem AG diese Unterlagen nach Fertigstellung aller Leistungen, spätestens bei Abnahme der Leistungen zurückzugeben. Er darf diese Unterlage Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des AG Einsicht geben oder sie an Dritte weitergeben.

Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.3 Der AG wird ggfs. weitere erforderliche Leistungen an Fachingenieure oder Sonderfachleute beauftragen.

§ 8 Termine und Fristen

- 8.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den terminlichen Vorgaben des AG und den nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen, ansonsten je nach Erfordernis und in angemessenen Fristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu

fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und das Bauvorhaben ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.

Unter Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der AN innerhalb von 28 Tagen nach Vertragsunterzeichnung einen detaillierten Planungsterminplan zu erstellen, der diesem Vertrag als (Anlage 4) beigelegt wird, und dem AG zur Prüfung, Abstimmung und Freigabe zu übergeben; dieser Terminplan ist ständig fortzuschreiben und an den tatsächlichen Leistungsablauf anzupassen. Zwischentermine und Endtermin müssen mit den vom Auftraggeber vorgegebenen Terminen übereinstimmen.

Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, ist der AG berechtigt, über die vereinbarten Termine hinausgehende Erstellungs- und Ausführungstermine der Planungsschritte und der Planungsleistungen zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Planungsprozesses und der Einhaltung der verbindlichen Vertragstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen und die Fälligkeit der jeweiligen Leistung durch angemessene Ausführungsfristen zu bestimmen und herbeizuführen.

- 8.2 Der AN hat eine für die Bauausführung und für die Beschreibung des jeweiligen Bausolls erforderliche Ausführungsplanung rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Bauleistungen zu erstellen und die Ausführungspläne im Anschluss an die Vergabe soweit fortzuschreiben, dass der mit den jeweiligen ausführenden Firmen im Zuge der Vergabe abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden (können) und dass es keinerlei Störungen in der Arbeitsvorbereitung der jeweils ausführenden Firmen gibt. Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Planungsdetails sind so vollständig und detailliert zu erstellen, dass eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen erstellt werden können. Die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen müssen ein eindeutig definiertes Bausoll für die einzelnen Gewerke enthalten und gewährleisten.
- 8.3 Für die Bauausführung hat der AN in Abstimmung mit dem AG einen Bauzeitenplan zu Beginn der Bauausführung aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, alle für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den bauausführenden Unternehmen vereinbarten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen. Der AN verpflichtet sich, jeweilige Planlieferfristen für die einzelnen Gewerke in Anlehnung an den vereinbarten Bauablauf (Bauzeitenplan) mit dem AG zu vereinbaren, die je nach Erfordernis zwischen zwei und vier Wochen vor der eigentlichen Ausführung liegen.
- 8.4 Bei vom AN zu vertretenden Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen) ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen (Ersatzvornahme). Leistungsverzug ist insbesondere gegeben, wenn der AG dem AN eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und Vertragserfüllung gesetzt und sie mit einer ausdrücklichen Mahnung verbunden hat, ohne dass die jeweils geforderte Leistung vom AN vollständig und mangelfrei vertragsgerecht erbracht worden ist. Bei verbindlichen Vertragsterminen und Vertragsfristen bedarf es für den Leistungsverzug keiner

Mahnung, es sei denn, der AN weist nach, dass er in der Leistungserbringung zuvor behindert war und er diese Behinderung unverzüglich dem AG angezeigt hat.

Der AG wird jedoch in beiden Fällen vor Einleitung und Durchführung einer etwaigen Ersatzvornahme dem AN unter Nachfristsetzung Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben in jedem Falle unberührt.

- 8.5 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden, dem Prüfstatiker und den Fachplanern und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Der AN ist im Rahmen seiner Planungskoordination verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

- 8.6 Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe nach folgenden Maßgaben:

Sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag sind auf insgesamt 5 % des gesamten Nettohonorars gem. § 9.1 begrenzt. Weitergehende Ansprüche und Rechte des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Auf vorangehende Vertragstermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei einer etwaigen Verwirkung weiterer Vertragsstrafen wegen Überschreitung eines nachfolgenden Vertragstermins bis zur Höhe der vereinbarten Begrenzung nicht angerechnet. Die Vertragsstrafen entfallen jedoch, sofern der AN aufgrund eigener Beschleunigungsaktivitäten ohne Verminderung des Qualitätsstandards den letzten Fertigstellungstermin der beauftragten Leistungsphasen gem. § 8.2 dieses Vertrages einhält.

Werden die in der Ziffer 8.2 dieses Vertrages bezeichneten verbindlichen Vertragstermine entsprechend verlängert oder neu festgelegt, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragstermine.

Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer zukünftiger Vertragstermine.

Der AG kann sich Vertragsstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

§ 9 Honorar

- 9.1 Das Honorar für die nach diesem Vertrag erforderlichen Leistungen errechnet nach dem Preisblatt (Anlage 5), unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- (1) Das Preisblatt schlüsselt die Honorare für alle potentiell nach diesem Vertrag zu beauftragenden bzw. abzurufenden Leistungen auf. Ein Honoraranspruch entsteht nur für die beauftragten bzw. später abgerufenen Leistungen.
- (2) Soweit Bauabschnitte gebildet werden und Teilabrufe stattgefunden haben, bemisst sich das Honorar für diese Bauabschnitte nach den anrechenbaren Kosten des Abschnitts und der betroffenen Leistungsphasen. Das Honorar für diese Teilabschnitte ist der Höhe nach begrenzt auf das Honorar, das bei Gesamtabruf für alle Abschnitte entstehen würde.
- (3) Die im Preisblatt angegebenen Euro-Beträge wurden vorläufig auf der Grundlage von im Vergabeverfahren vorgegebenen Honorarparametern ermittelt. Diese sind nicht endgültig.

9.2 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden folgende Stundensätze in Übereinstimmung mit dem Angebot des AN (Anlage 3) vergütet:

- Architekt: [einfügen] € (netto)/Stunde
- Technische Mitarbeiter: [einfügen] € (netto)/Stunde
- Sonstige Mitarbeiter: [einfügen] € (netto)/Stunde

Ein Zeithonorar kann nur gefordert werden, wenn es vor der Ausführung der jeweiligen Leistungen mit dem Auftraggeber gesondert schriftlich vereinbart worden ist. Hierzu ist der Zeitaufwand vor Beginn der entsprechenden Leistungen als Höchstbetrag zu bestimmen und dem Auftraggeber zur Genehmigung und zusätzlichen Beauftragung vorzulegen.

9.3 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Preisblatt (Anlage 5) gesondert ausgewiesen sind.

§ 10 Änderungs- und Zusatzleistungen

10.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinen sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten

sind. Die rechtzeitige Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

- 10.2 Erhöht sich in Folge der Änderungs- oder Zusatzleistungen der Aufwand des AN (nach Berücksichtigung des etwa in Folge der Änderungen entfallenden Aufwands), hat der AN Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung. Dies gilt insbesondere für Wiederholungs- und Umlanungsleistungen, die zur Einhaltung einer vereinbarten Baukostenobergrenze erforderlich werden, soweit deren Ursache nicht auf einer vom AN zu vertretenden mangelhaften oder sonst vertragswidrigen Leistung beruht. § 3.3.2 bleibt unberührt. Ist der AN der Meinung, einen solchen Anspruch zu haben, hat er dies dem AG unverzüglich und vor Beginn der Ausführung der geänderten Leistungen anzuzeigen und seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung anzukündigen. Unterlässt der AN diese Ankündigung, hat er keinen vertraglichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, dass der AG die Erhöhung des Aufwandes erkannte oder hätte erkennen müssen oder der AN das Unterlassen der Ankündigung nicht zu vertreten hat. Etwa bestehende gesetzliche Ansprüche des AN bleiben unberührt.
- 10.3 Soweit sich die Parteien darüber streiten, ob eine Änderungs - oder Zusatzleistung vorliegt, und sich dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet und dem AN dadurch einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch sichert.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

- 10.4 Verlängert oder verzögert sich die vereinbarte Bauzeit um mehr als drei Monate aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so erhält der AN für jeden weiteren vollen Monat der Leistungserbringung einen Ausgleich für die ihm tatsächlich entstandenen und durch prüffähige Unterlagen nachgewiesenen Mehrkosten. Der Auftragnehmer hat diese Mehrkosten dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erkennbarkeit der Verlängerung, schriftlich anzuzeigen; nicht rechtzeitig angezeigte Mehrkosten sind ausgeschlossen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Zahlungen / Sicherheitseinbehalt

- 11.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen von 1 Monat für erbrachte und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung. Der AG ist jederzeit berechtigt, Zahlungen auch vor ihrer Fälligkeit, insbesondere auch bereits vor Erbringung von Leistungen der einzelnen Leistungsphasen, zu leisten.
- 11.2 Die Parteien vereinbaren einen Sicherheitseinbehalt von 5% als Sicherheit für die Vertragserfüllung zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche. Der Sicherheitseinbehalt dient auch der Sicherung der

Ansprüche aus Störungssachverhalten, für die der AN keinen Versicherungs - und Deckungsschutz hat (reine Kosten - oder Terminüberschreitungen) oder für die ein Versicherungsschutz ausgeschlossen ist (z. B. Obliegenheitsverletzungen, Vorsatz). Der AG leistet für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des vereinbarten Honorars. Bei Abschluss und bei vom AG erfolgter Freigabe einer Leistungsphase wird der jeweilige Sicherheitseinbehalt auf 5% reduziert. Der AN erhält für diese Leistungsphase sodann eine Abschlagszahlung in Höhe von 95% der nachgewiesenen und erbrachten Leistungen. Die verbleibenden 5% erhält der AN nach Fälligkeit der Schlussrechnung nach § 11.5, jeweils jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Teilabnahme der entsprechenden Leistungsphase.

- 11.3 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 14 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
- 11.4 Der AG darf Zahlungen an den AN jederzeit auch ohne deren Fälligkeit leisten. Der AN ist hierfür auf Verlangen des AG verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des AG ist der AN ferner verpflichtet, dem AG unverzüglich Sicherheit für derartige Zahlungen in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbefristeten Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts stellen.
- 11.5 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beauftragten Leistungsphasen und der erklärten Abnahme dieser Leistungen gem. § 12 dieses Vertrages (Teilabnahme) ist der AN berechtigt, eine (Teil-) Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit und Richtigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Teilschlusszahlung hat. Der Betrag ist spätestens 8 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Teilschlussrechnung unter Aufrechterhaltung des Sicherheitseinhalts gem. Ziff. 11.2 letzter Satz zu zahlen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 11.6 Sofern der AN seine Leistungen aus der Leistungsphase 8 vertragsgemäß und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat, erfolgt eine (Schluss-) Abnahme gem. § 12 dieses Vertrages, die Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung nach Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung ist.
- 11.7 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 12 Abnahme / Teilabnahme

- 12.1 Der AG nimmt die Leistungen des AN spätestens innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Fertigstellung der letzten Leistung der beauftragten Leistungsphase im Rahmen einer Abschlussbesprechung ab; Voraussetzung ist, dass der AN dem AG die vollständige Fertigstellung schriftlich mitgeteilt, die vollständige und im wesentlichen

mangelfreie Erfüllung nachgewiesen sowie einen vollständigen Schlussbericht über alle ausgeführten Leistungen übergeben hat und keine Einwendungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme der Leistungen bestehen oder etwaige bereits geltend gemachten Einwände oder Vorbehalte behoben worden sind. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 12.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen. Für diese gelten die vertraglichen Erfüllungsansprüche als vorbehalten. Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt.
- 12.3 Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.

§ 13 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 13.1 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mangelfreiheit seiner Leistungen bleibt von der Entgegennahme, Anerkennung oder Freigabe der Leistungen bis zur jeweiligen Abnahme gemäß § 12 dieses Vertrages unberührt. Etwaige Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Der AN haftet, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, unbeschränkt. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Versicherungs-Deckungssummen beschränkt; dabei ist unerheblich, ob die Schäden versicherbar sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der AN sowie seine gesetzlichen Vertreter und deren Hilfspersonen auch bei einfacher Fahrlässigkeit in vollem Umfang.
- 13.2 Die Mängelansprüche des AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gemäß § 12 dieses Vertrages.
- 13.3 Bei Nichtbefolgung von vom AN erstellten Entscheidungsvorlagen durch den AG wird der AN von der Haftung insoweit befreit. Dies gilt nicht, wenn der AG begründete Bedenken gegen die Entscheidungsvorlage angemeldet hat und der AN auf Befolgung seiner Entscheidungsvorlage besteht oder die vom AN erstellte Entscheidungsvorlage inhaltlich unrichtig, unvollständig oder mangelhaft war, ohne dass dies der AG hätte erkennen können.
- 13.4 Haften die Parteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von der Haftung oder den Schadensausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.
- 13.5 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in der Gesamthöhe von mindestens

zusammen 3 Millionen EUR für Personen-/Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen nach § 13.2 dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 10 Jahren vorzusehen. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.

13.5.1 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages sowie nach Unterzeichnung jederzeit auf Verlangen des AG eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen.

13.5.2 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

13.6 Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Vergütung. Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 14 Herausgabe von Unterlagen / Verschwiegenheit / Zurückbehaltungsrechte

14.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen, insbesondere Pläne, Berechnungen, Modelle, Nachweise, Protokolle, Dokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse, sind dem AG fortlaufend übersichtlich, vollständig und in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden digitalen Format zu übergeben. Die Übergabe hat in bearbeitbarer Form sowie zusätzlich in einem allgemein lesbaren, unveränderbaren Austauschformat zu erfolgen; Plan- und Modellstände sind nachvollziehbar zu versionieren. Soweit der AG dies aus sachlichem Grund verlangt oder gesetzliche, behördliche oder fördermittelrechtliche Vorgaben dies erfordern, sind Unterlagen ergänzend in Papierform zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen werden Eigentum des AG. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

14.2 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (insbesondere auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.

14.3 Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages vom AG erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt) nur für die Zwecke dieses Vertrages benutzen und gegenüber Dritten - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich behandeln und zur Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden,

mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt und sie keinem Dritten zugänglich machen. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

- 14.4 Die dem AN vom AG übergebenen Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat der AN spätestens mit Beendigung der Vertragsverhältnisse, ansonsten wenn er sie nicht mehr benötigt, dem AG vollständig zurückzugeben. Änderungen und Ergänzungen der vom AG oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere, insbesondere dem in § 1 genannten Projekt nicht unterliegende Vorhaben oder für andere Projekte verwenden. Der AN bestätigt ausdrücklich, dass alle bei ihm in diesem Zusammenhang erstellten und gespeicherten Daten gelöscht werden.
- 14.5 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten, nicht jedoch sofern und soweit diese Daten für die Nachhaftung gemäß § 13.5 erforderlich sein oder werden könnten. Zuvor hat der AN jedoch dem AG in jedem Fall die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 14.6 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung des Projekts erforderlichen Unterlagen bestehen nicht, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.

§ 15 Urheberrecht

- 15.1 Die urheberrechtlichen Befugnisse und sämtliche damit zusammenhängende Nutzungs- und Verwertungsrechte an Programmen, Unterlagen, Plänen, Berechnungen und sonstigen Arbeitsergebnissen werden dem AG zum Gebrauch für das in § 1 genannte Projekt übertragen. Der AG darf die vom AN angefertigten Pläne, Datenträger, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und/oder ergänzen und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Entstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen ist. Der AG ist jedoch verpflichtet, den AN vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen. Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach der Planung des

AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN.

- 15.2 Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
- 15.3 Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der AN nur berechtigt, soweit er dem AG alle in § 15.1 bezeichneten Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Leistungen verschafft.
- 15.4 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Rechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 15.5 Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- 15.6 Sämtliche in § 15 getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bis zur Vollendung der Leistungen des AN hinsichtlich der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen. Im Übrigen kann jede Partei jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden,
 - das Projekt mehr als vier Monate unterbrochen wird,
 - der AG das Baugrundstück an einen Dritten veräußert,
 - dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann,
 - der AN seine Zahlungen eingestellt hat, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder sonstige Umstände vorliegen, die einen Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO begründen oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des AN nachhaltig in Frage stellen, oder der AN die Vermögensauskunft nach §§ 802c ff. ZPO abgegeben hat,
 - die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht, oder
 - wenn der AN ohne Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund Personen ersetzt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher

Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist ebenfalls berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN auf Kosten des AN an Dritte zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

- 16.2 Die Kündigung des AG kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen aus den Leistungsphasen oder auf Handlungsbereiche daraus beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln - beschränkt auf die gekündigten Leistungen - entsprechend. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.
- 16.3 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- 16.4 In allen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung - soweit zumutbar - einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
- 16.5 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den der AG zu vertreten hat, als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch stets dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

16.5.1 Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB auf 95% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.

16.5.2 Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfall steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Dem AN bleibt vorbehalten, das vom AG ausgeübte billige Ermessen durch einen von beiden Parteien eingeschalteten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bleibt davon unberührt. Die vereinbarte Vergütung in allen vorgenannten Fällen bleibt von diesem Leistungsbestimmungs- und Überprüfungsrecht ebenfalls unberührt.

16.5.3 Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen, wenn der AN sich 95% der Vergütung für den nicht mehr erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteil als ersparte Aufwendungen abziehen lässt.

Andernfalls steht dem AG das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb zu berufen. Im Übrigen ist die Vergütung für sämtliche Änderungs- und Zusatzleistungen als Kompensation auf den bestehenden restlichen Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn der AN über die gesetzliche Vermutung hinaus Ansprüche geltend macht.

16.5.4 Will der AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offenzulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern.

16.6 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund gem. § 16.1 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.

16.7 Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten

oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.

- 16.8 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne erhebliche Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen beim AG nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

- 16.9 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Streitigkeiten, Mediation

- 17.1 Streitfälle berechtigen die Parteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der AG darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 17.2 Die Parteien verpflichten sich, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durchzuführen. Von dieser Verpflichtung kann einvernehmlich abgewichen werden.
- 17.3 Während der Dauer des Mediationsverfahrens können staatliche Gerichte nicht angerufen werden. Ausgenommen hiervon sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit die dafür erforderliche Eilbedürftigkeit vorliegt. Sollte im Rahmen des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt werden können, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.
- 17.4 Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei mit dem schriftlichen Ersuchen auf Durchführung der Mediation an die andere Partei herangetreten ist (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Mediator geeinigt haben, werden die Parteien innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche an die zuständige Industrie- und Handelskammer herantreten, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.

- 17.5 Die Präsenzmediation findet in den Räumlichkeiten des Mediators statt. Die Parteien können im jeweiligen Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichend die Durchführung eines elektronischen Mediationsverfahrens (sog. E-Mediation) vereinbaren.
- 17.6 Das Verfahren gilt als beendet, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Mediationsantrag zwischen dem Mediator und den Parteien ein verbindlicher erster Mediationsverhandlungstermin vereinbart worden ist oder nach Durchführung eines Mediationsverhandlungstermins eine der Parteien schriftlich erklärt, das Verfahren nicht fortführen zu wollen.
- 17.7 Die Parteien verpflichten sich, am Mediationsverfahren durch mindestens einen Geschäftsführer oder Prokuristen ihres Unternehmens persönlich teilzunehmen.
- 17.8 Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
- 17.9 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen eines Mediationsverfahrens von der anderen Partei neu offenbarte Informationen vertraulich zu behandeln. Derartige Informationen dürfen in einem etwaigen späteren Rechtsstreit vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder einem Schiedsgericht ohne Zustimmung der anderen Partei nicht eingeführt werden.
- 17.10 Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je hälftig, sofern im Rahmen des Mediationsverfahrens keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 17.11 Ausschließlicher Gerichtsstand ist - sofern zulässig - der Geschäftssitz des AG.

§ 18 Salvatorische Klausel / Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame bzw. nichtige Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

ANLAGEN

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Angebot des AN

Anlage 4: Planungsterminplan

Anlage 5: Preisblatt

Anlage 6: Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Architektenvertrag - Gebäude und Innenräume - Ausgabe 2021 (ZVB-Geb/In);

Anlage 7: Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Architekten-/Ingenieurvertrag Ausgabe 2021 (AVB-Arch/Ing);